

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1974	Nummer 40
--------------	--	-----------

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
1. 4. 1974	Bek. – Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seengebiet Haltern“ . . . . .	520
17. 4. 1974	RdErl. – Beflaggung anlässlich des Europatages . . . . .	525

**Innenminister****II.**

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für den Planungsverband**  
**„Seengebiet Haltern“**

Bek. d. Innenministers v. 1. 4. 1974 –  
 III A 1 – 10.60.30 – 2057/74

Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seengebiet Haltern“ vom 7. Februar 1974 und die Genehmigung der Satzung werden nach § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 – bekanntgemacht.

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für den Planungsverband**  
**„Seengebiet Haltern“**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Seengebiet Haltern“ hat gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Zustimmung der Verbandsmitglieder am 7. Februar 1974 beschlossen, die Satzung für den Planungsverband „Seengebiet Haltern“ vom 17. 9. 1964 wie folgt zu ändern:

Die §§ 1, 3 Abs. 1, 4 und § 5 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

**§ 1****Verbandsmitglieder**

- (1) Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Haltern, die Gemeinde Kirchspiel Haltern, die Gemeinde Hullern und die Gemeinde Flaesheim bilden einen Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung der in Abs. 1 genannten Mitglieder.

**§ 3****Aufgaben des Verbandes**

- (1) Dem Verband obliegt anstelle der im § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) für den Bereich der Flächen, die in dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan

Anlage

1 : 50000 gekennzeichnet sind. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, ein Erholungsgebiet zu schaffen und zu erhalten. Die genaue Abgrenzung des jeweiligen Bebauungsplanbereiches ist Sache des Verbandes im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes; jedoch dürfen Flächen, die in Bauleitplänen eines der Verbandsmitglieder als Bauflächen oder Bauland (ausgenommen Bauland für Wochenendhäuser) bereits dargestellt oder festgesetzt sind, nicht in den Planbereich einbezogen werden.

**§ 4****Bekanntmachung des Verbandes**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in der Haltener Zeitung und in der Recklinghäuser Zeitung vorzunehmen.

**§ 5****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Soweit im Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 oder in dieser Satzung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten für den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. Oktober 1952 in der Fassung vom 11. 8. 1969 (SGV. NW. 2020).

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Der Beitritt der Gemeinde Flaesheim ist nach § 20 (4) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am 7. Februar 1974 wirksam geworden.

Essen, den 7. Februar 1974

Teigelkamp

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seengebiet Haltern“ vom 7. Februar 1974 wird nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), genehmigt.

Düsseldorf, den 1. April 1974

Der Innenminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Im Auftrag  
 Dr. Eising



522

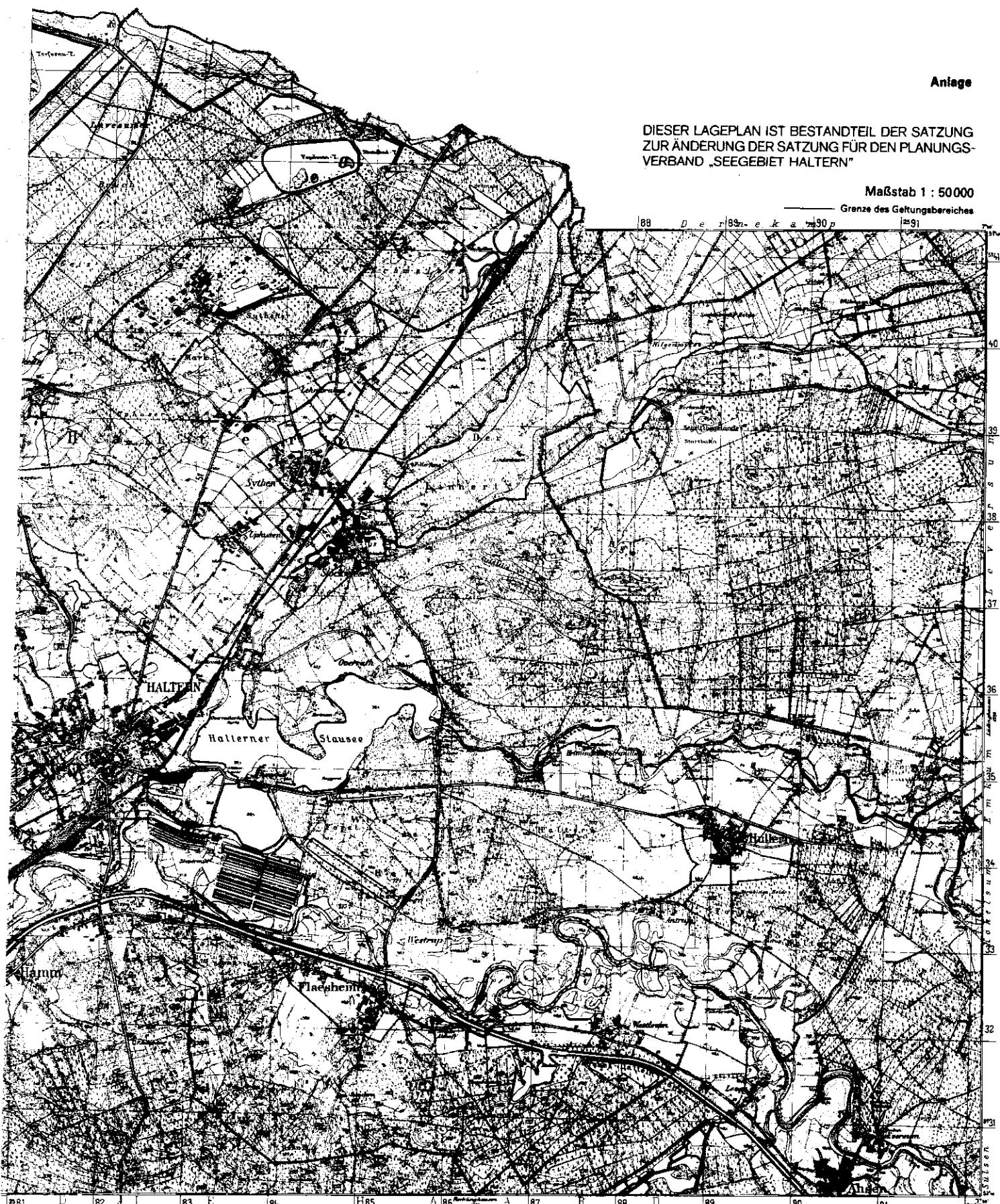


Anlage

DIESER LAGEPLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG  
ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DEN PLANUNGS-  
VERBAND „SEEGBIET HALTERN“

Maßstab 1 : 50000

Grenze des Geltungsbereiches



Kartengrundlage wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsmamtes NW vom 17. September 1969, Kontrollnummer 3825.

- MBl. NW. 1974 S. 520



### **Beflaggung anlässlich des Europatages**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1974 –  
IB 3/17 – 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – an, daß am 5. Mai 1974 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

– MBl. NW. 1974 S. 525.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.